

reste im J. 1850 wird an Hand reichen, umsichtig verwerteten Quellenmaterials die Linie der Entwicklung gezeichnet, die aber leider für die Neuzeit allzu knapp und dünn geführt ist. Zeigt jene Entwicklung auch keine Neuheiten, so gibt sie doch dem bekannten Bild eine weitere lokale Färbung. Soweit Verf. aus dem Aufgabenkreis des Stadtgerichts die Strafrechtspflege des 14. und 15. Jh.s (S. 40—118) darstellt, die infolge der Zugehörigkeit zum Rechtskreis von Goslar durch die Beleihung der Stadt mit dem Gothaischen Recht im J. 1332 (S. 23) auf den hierfür vorliegenden, dem Recht des Sachsenpiegels nahestehenden Stadtrechtsquellen beruht, liefert die Untersuchung auch hier nur eine „Unterstreichung der allgemeinen Strafrechtsgeschichte“ (S. 46). Sie beraubt sich zudem des Anspruches, die gesamte Strafrechtspflege beleuchtet zu haben, weil sie sich auf das materielle Strafrecht beschränkt, das ganze Prozeßwesen aber beiseite läßt. Damit wird aber auch der Wert der Darstellung des sachlichen Rechts beeinträchtigt, weil dessen Verständnis häufig nur vom Prozessualen her, insbes. vom Beweisrecht aus, zu gewinnen ist (vgl. z. B. S. 46 f., 65 f., 96 f.), wie denn Verf. überhaupt zu sehr begrifflich-zergliedernd arbeitet und sich von neuzeitlichen Fragestellungen nicht genügend fernhält (vgl. z. B. S. 61 f., 79, 104, 110).

Kiel.

G. Boldt.

Armin Tille, Die Anfänge der Stadt Weimar und die Grafen von Weimar und Orlamünde (= Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Weimar, hg. von Fritz Sink 2 Heft 3). Weimar 1939, Sink; 277 S. — In lehrhafter Breite schildert T., frühere Arbeiten zusammenfassend und abschließend, auf dem Hintergrund der gesamtdeutschen stadtgeschichtlichen Forschung (S. 9—38) die Entstehung der Stadt Weimar um 1250 und die Entwicklung ihrer Verfassung und Wirtschaft im 13. und 14. Jahrhundert. Ein besonderes Kapitel (S. 39—133) ist der Landesherrschaft des thüringischen Kerngebietes gewidmet: den 1112 ausgestorbenen Grafen von Weimar und nach einem kurzen Zwischenspiel der Aachener Pfalzgrafen askanischen Stammes — den seit 1167 als Grafen von Orlamünde-Weimar bezeichneten Nachfahren Albrechts des Bären; trotz der aufgewandten Mühe wird auch hier wieder der Mangel einwandfreier Regesten der Grafen von O. recht deutlich. Nach Behandlung der vorstädtischen Siedlungskerne (Burg, Kirche, Kloster, Gericht) werden sehr ausführlich die Vorgänge der Stadtgründung dargelegt; die innere Entwicklung wird bis zum Übergang der Stadt an die Wettiner (1372) verfolgt. Das Buch wird ähnlichen Fragen mitteldeutscher Stadtforschung als Vorbild dienen.

W. E.

Gerhard Schindler, Das Breslauer Domkapitel von 1341—1417. Untersuchungen über seine Verfassungsgeschichte und persönliche